

Notarzdienst in Bayern – Aufgabe mit vielen Facetten

Immer wieder stehen Berichte über eine drohende Unterversorgung im Notarztsystem im Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Oft wird das Problem dann bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten gesucht, denen es immer schwerer fällt, den Notarzdienst mit der eigenen Praxistätigkeit zu vereinbaren. Schließlich müssen sie – neben den physischen und psychischen Belastungen – oft mehrstündige Abwesenheitszeiten wie beispielsweise bei Verlegungstransporten einkalkulieren. Die Streiks der Klinikärzte haben gezeigt, dass auch das stationäre System seine Kapazitätsgrenzen erreicht hat. Manches in der Diskussion um die Notarztversorgung gehört sicherlich in die Gerüchteküche, manches aber auch zu den Fakten. Grund genug für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) den Wahrheiten und Unwahrheiten, die immer wieder in der Öffentlichkeit auftauchen, auf den Grund zu gehen.



Foto: Marcus Brandt (ddp).

Fakt ist, dass es zu den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten der Regionen kaum Alternativen gibt. Da neben Fahrern für die Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) auch Unterkünfte für die Notärzte fehlen, können auswärtige Ärzte nur selten für den Dienst gewonnen werden. Zudem sind vor allem strukturell schwache Standorte mit wenigen Einsätzen auf Grund der niedrigen Bereitschaftsdienstpauschale für auswärtige Ärzte relativ unattraktiv. Gesetzliche Vorgaben wie die Umsetzung der EU-Richtlinien und das Arbeitszeitgesetz in den Krankenhäusern sowie wirtschaftliche Zwänge in Klinikverwaltungen erschweren es zunehmend, Ärzte aus dem stationären Dienstbetrieb für den Notarzdienst abzustellen.

Doch es gibt auf der anderen Seite eben auch verpflichtende gesetzliche Regelungen: So verweist das Sozialgesetzbuch V hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages im Notarzdienst auf Landesrecht. Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) führt hierzu in Artikel 21 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 folgendes aus: „ ... ²Der Rettungszweckverband und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gewährleisten gemeinsam die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst (Notarzdienst). ³Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln. ... ⁶Die Mitglieder der Rettungszweckverbände haben darauf hinzuwirken, dass auch in Krankenhäusern beschäftigte Ärzte, insbesondere Ärzte kommunaler Krankenhäuser, zur Mitwirkung zur Verfügung stehen.“

Was bedeutet das nun konkret? In einem Vertrag mit den jeweiligen Rettungszweckverbänden verpflichtet sich die KVB, nach den Möglichkeiten des Kassenarztrechtliches dafür zu sorgen, dass sich Notärzte am Rettungsdienst

beteiligen. Ziel ist, dass an den einzelnen Notarztwagenstandorten die erforderliche Zahl von qualifizierten Notärzten zur Verfügung steht.

Doch die KVB steht dieser Aufgabe nicht alleine gegenüber: Im Gegenzug verpflichtet sich auch der Rettungszweckverband – ebenfalls entsprechend seiner Möglichkeiten – in den jeweiligen Rettungswachen einerseits die erforderlichen Einsatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Andererseits unterstützt er die KVB dabei sicherzustellen, dass sich qualifizierte Notärzte am Dienst beteiligen. Falls nämlich der KVB – nach Ausschöpfung der kassenarztrechtlichen Möglichkeiten – nicht genügend Ärzte zur Verfügung stehen und Versorgungsprobleme auftauchen, wird der Rettungszweckverband benachrichtigt, um aus den Reihen seiner Mitglieder weitere Notärzte zu rekrutieren. Er ist gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 6 BayRDG verpflichtet, gegebenenfalls eben auch auf Klinikärzte zurückzugreifen, die im Rettungsdienstbereich des betroffenen Notarztstandortes beschäftigt sind. Hier handelt es sich insbesondere um Ärzte kommunaler Krankenhäuser. Den Mitgliedern der Rettungszweckverbände eröffnet sich also an dieser Stelle – wenn auch nur in begrenztem Umfang – die Möglichkeit, die an kommunalen Krankenhäusern beschäftigten Ärzte per Arbeitsvertrag zur Teilnahme am Notarzdienst zu verpflichten.

Sollte auch das nicht ausreichen, um eventuell auftretende Versorgungsprobleme zu beheben, suchen KVB und Rettungszweckverbände gemeinsam nach einer Lösung. Der nächste Schritt – sollte auch ein solches Gespräch erfolglos bleiben – wäre dann, dass der Rettungszweckverband seine Aufsichtsbehörde

und der KVB-Standort seine Bereichsleitung unterrichtet. Das bedeutet also: Per Gesetz sind KVB und Rettungszweckverbände gemeinsam verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ärzte im Notarzdienst mitwirken. Allerdings gibt es weder im BayRDG noch im Vertragsarztrecht eine gesetzliche Grundlage, die einen Arzt dazu zwingt, am Notarzdienst teilzunehmen.

Seit Einrichtung der Notarztstandorte legt die KVB den Vertragsärzten nahe, sich freiwillig am Notarzdienst zu beteiligen und versucht, auch Nichtvertragsärzte als freiberuflich tätige Notärzte zu gewinnen. Zudem hat sie einige Maßnahmen umgesetzt, um die Attraktivität des Notarzdienstes zu steigern. So ist die Bereitschaftsdienstpauschale inzwischen gestaffelt: Bei einsatzschwachen Standorten liegt sie mit einem Satz von 5,30 Euro pro Stunde am Tag und 9,40 Euro pro Stunde in der Nacht höher als bei einsatzstarken Standorten. Dort werden tagsüber pro Stunde 4,00 Euro und nachts 8,00 Euro pro Stunde bezahlt. Ferner hat die KVB Pauschalhonorare für die notärztliche Versorgung pro Einsatz von 91 Euro am Tag und 111,50 Euro in der Nacht sowie Zuschläge für zeitaufwändige Einsätze in einer Staffelung von 75, 90, 120 beziehungsweise 150 Minuten eingeführt. Und nicht zuletzt wurde das ehemalige Ermächtungsverfahren über den Zulassungsausschuss, das die Ärzte bezahlen mussten, auf ein Berechtigungsverfahren über die KVB ohne Kosten umgestellt. Weitere Informationen zum Notarzdienst in Bayern, wie gesetzliche Bestimmungen und Kontaktadressen, stehen im Internet unter www.kvb.de mit einem Klick auf Praxisinformationen – Notarzdienst bereit.

Nikola Schneider,
Dr. Martina Koesterke (beide KVB)